

**Information zur Datenerhebung
gem. Art. 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
hier: Maßnahmeträger**

Der Schutz von personenbezogenen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert. Deshalb erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO) und des Sozialgesetzbuches (SGB).

1. Verantwortliche/Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist das Jobcenter München, vertreten durch die Geschäftsführung, Mühlendorfstr. 1, 81671 München.

Für zentrale Verfahren der Informationstechnik, zentrale Vordrucke und für Datenerhebungen, die auf Dienstleistungen der BA beruhen, ist die Bundesagentur für Arbeit (BA) verantwortlich, vertreten durch den Vorstand, Regensburger Str. 104, 90478 Nürnberg.

2. Behördliche Datenschutzbeauftragte

Die behördliche Datenschutzbeauftragte des Jobcenters München, Frau Weiß, erreichen Sie unter der Postanschrift Orleansplatz 11, 81667 München oder unter folgender E-Mail-Adresse:
Jobcenter-muenchen.datenschutz@jobcenter-ge.de.

Bitte beachten Sie: Die Kommunikation per E-Mail erfolgt standardmäßig unverschlüsselt. Dabei ist nicht auszuschließen, dass an der Übertragung beteiligte Stellen Inhalte einer E-Mail zur Kenntnis nehmen können. Daher erfolgt die Antwort der Datenschutzbeauftragten in der Regel per Brief. Für die Kommunikation mit dem Jobcenter München empfehlen wir sichere elektronische Kommunikationswege. Nutzen Sie gerne die [digitalen Services](#).

3. Verarbeitungszwecke

3.1 Gesetzliche Aufgabenerledigung

Das Jobcenter München und die BA verarbeiten personenbezogene Daten, soweit diese erforderlich sind, um die gesetzlichen Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) zu erledigen. Dazu zählen auch arbeitsmarktpolitische Instrumente, wie z.B. Arbeitsgelegenheiten (AGH), Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung (MabE), Berufsausbildung in außerberuflichen Einrichtungen (BaE) und andere.

Verarbeitungszwecke sind insbesondere:

- Gewinnung von Trägern für die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des Jobcenters München (z.B. Interessenbekundungsverfahren).
- Auswahl von Maßnahmen nach Feststellung der Förderfähigkeit, d.h. Prüfung der gesetzlichen Förderungsvoraussetzungen sowie die arbeitsmarktliche Erforderlichkeit und bestehende Bedarfe für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des Jobcenters München
- Sicherstellung der Eignung der Maßnahmeträger*innen für eine gesetzeskonforme, ordnungsgemäße und Erfolg versprechende Durchführung der Maßnahme / des Auftrages (z.B. Zuverlässigkeit und ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit, Beachtung gesetzlicher und sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften, tarifliche bzw. ortsübliche Entlohnung des Personals, Maßnahmen gerechte und angemessene Ausstattung (personelle, sachliche, räumliche Infrastruktur), Gewährleistung einer den Datenschutzvorgaben entsprechenden technischen und organisatorischen Ausstattung, Sicherstellung der Betreuung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten).

- Bewilligung von förderfähig anerkannten Maßnahmen mit Bescheid, sowie ggf. auch Aufhebung von Maßnahmen.
- Prüfung der Maßnahmenkosten (Höhe und Dauer), z.B.
 - sachliche und räumliche Ausstattung (Raumkosten),
 - personelle Ausstattung (Personalkosten),
 - Sachkosten (z.B. Betriebsausstattung, etc.)
 - Kosten für Teilnehmer*innen (z.B. Arbeitskleidung etc.)
 - Sonstige Kosten (z.B. Kosten der allgemeinen Verwaltung, Bürobedarf etc.)
 - Einnahmen.
- Entscheidung über die Erstattung der erforderlichen Maßnahmenkosten (Höhe und Dauer) nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie Unmittelbarkeit im Zusammenhang mit der Durchführung der Tätigkeiten in der Maßnahme.
- Bewilligung wiederholten Zahlungen (Mehraufwandsentschädigung oder Fahrtkosten) für die Teilnehmer*innen.
- Speicherung von E-Mail-Adressen zum Zwecke der verschlüsselten Datenübertragung
- Qualitätsmanagement der Durchführung der bewilligten Maßnahmen (z.B. Nachhaltigkeit, Dokumentationspflichten, Einhaltung Datenschutz)

Darüber hinaus werden folgende personenbezogene Daten u.a. auch bei der Erstellung von Statistiken und zur Qualitätsüberprüfung (z.B. Befragungen von Teilnehmer*innen, Maßnahmenprüfungen) verarbeitet:

- Name, Vorname, Geburtsdatum von Anleitungs- und Betreuungspersonal
- Stellenprofile von Anleitungs- und Betreuungspersonal
- Dauer des Einsatzes in der Maßnahme
- Qualifikation von Anleitungs- und Betreuungspersonal
- Umfang des Einsatzes in der Maßnahme (Stunden/ Woche)
- Art des Beschäftigungsverhältnisses
- Einsatz in weiteren Maßnahmen (Stunden/ Woche)

Zudem werden personenbezogene Daten zu Zwecken der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (Befragungsdaten) sowie zu Statistikzwecken der BA verarbeitet.

Die Verwendung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als dem Erhebungszweck ist nur im Rahmen der hier genannten Zwecke zulässig, sofern der neue Zweck mit dem Erhebungszweck kompatibel ist.

4. Elektronische Maßnahmenabwicklung

Das Jobcenter München verarbeitet personenbezogene Daten durch die Nutzung der Standardprogramme der BA. Grundlage ist die Nutzungsverpflichtung des Jobcenters München gemäß § 50 Absatz 3 SGB II. Zusätzlich werden Daten in Datenbanken für die Durchführung von Maßnahmen und die Zuweisung von Teilnehmer*innen verarbeitet. Weitere Einzelheiten siehe www.arbeitsagentur.de, [elektronische Maßnahmeabwicklung](#).

5. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Die Datenverarbeitung durch das Jobcenter München und die BA stützt sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 lit. b und c DSGVO i.V.m. §§ 67 ff. SGB X, SGB I, SGB II, SGB III sowie auf spezialgesetzliche Regelungen.

6. Kategorien personenbezogener Daten

Insbesondere folgende Datenkategorien werden vom Jobcenter München und der BA verarbeitet:

Stammdaten inkl. Kontaktdaten

Das sind beispielsweise:

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe),

Daten zum Personal

Das sind beispielsweise:

Lebenslauf, Nachweise über Abschlüsse, berufliche Qualifikation etc. (z.B. Eignungsprüfung für Ausbilder*innen, Meister*innen), Lohn-/Gehaltsnachweise, Verträge zum Beschäftigungsverhältnis, Arbeitnehmer*innenstatus, Personaleinsatzplanungen für das Anleitungs- und Betreuungspersonal

Weitere Daten im Antrags- und Finanzierungsverfahren

Das sind beispielweise:

Organigramm des Trägers/Unternehmens, Stellenplan, Stellenbesetzungsplan, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Handelskammer, Nachweis zur Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII), Finanzierungsübersicht/Kostenplanung mit Nachweisen z.B. über Einnahmen, Summen- / Saldenliste, Anlagenspiegel, Vertragsunterlagen zu den relevanten Mietverhältnissen, Betriebskosten, Strom- und Wasserabrechnungen, Quittungen und Rechnungen über getätigte Anschaffungen (z.B. Arbeits-/Schutzkleidung), Zeiterfassungen, Monatsabrechnungen

7. Empfängerinnen und Empfänger oder Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern

Die vorgenannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung des Jobcenters München und der BA an Dritte übermittelt werden.

Dritte sind beispielsweise: Zollbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz), Gerichte, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Auftragsverarbeiter (z.B. Scandienstleister, IT-Dienstleister), Prüfinstanz und Beschwerdemanagement inkl. Befragungen von Teilnehmer*innen vom Jobcenter München und die Prüfungsinstanzen der Bundesagentur für Arbeit und des Landes sowie Bundes (z.B. Bundesrechnungshof, Prüfdienst Arbeitsmarktdienstleistungen –AMDL-).

8. Speicherdauer

Für Daten zur Inanspruchnahme von Geld- und Sachleistungen nach dem SGB II besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Ein Fall ist in diesem Zusammenhang beendet, wenn kein Anspruch mehr auf Leistungen besteht bzw. geltend gemacht werden kann und Rechtsstreitigkeiten abgeschlossen sind.

Die Frist von 10 Jahren beruht auf der gesetzlichen Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden.

Ist eine Forderung des Jobcenters München (Rückforderung/ Erstattungsbescheid/ Darlehen) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

9. Betroffenenrechte

Auskunft

Sie haben jederzeit das Recht, vom Jobcenter München eine Bestätigung zu erhalten, ob personenbezogene Daten, die Sie betreffen, verarbeitet werden. Liegt eine solche Verarbeitung vor, können Sie Auskunft über alle verarbeiteten Daten verlangen.

Berichtigung/Vervollständigung

Sofern nachgewiesen wird, dass die beim Jobcenter München verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, werden diese nach Bekanntwerden unverzüglich berichtigt oder vervollständigt.

Löschung

Sofern nachgewiesen wird, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, wird unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten veranlasst. Das gilt auch, wenn die Daten zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden.

Für die Beurteilung dieser Sachlage sind die Speicherfristen maßgebend, wobei Rechnungslegungsfristen oder Rückforderungsfristen (vgl. Ausführungen zu Speicherdauer) zu berücksichtigen sind.

10. Beschwerderecht

Betroffene Personen haben die Möglichkeit, sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn) zu wenden, sofern sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit stellt datenschutzrechtliche Informationen für Kundinnen und Kunden des Jobcenters auf seiner Homepage zur Verfügung. Unter den folgenden Links können Sie sich näher informieren:

[Broschüre "Datenschutz im Jobcenter"](#)

[FAQ Arbeitsverwaltung](#)

11. Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Maßnahmeträger sind nach § 61 SGB II gegenüber dem Jobcenter München verpflichtet, unverzüglich Auskunft über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Änderungen, die für die Leistung erheblich sind, sind dem Jobcenter München unverzüglich mitzuteilen. Das bedeutet, dass alle maßnahmerelevanten Tatsachen und Änderungen, die Auswirkungen auf die Ausführung der Maßnahme und Höhe der Maßnahmekosten haben können (z.B. Änderungen der Raumkosten, Personalwechsel, Umzüge, usw.) unverzüglich mitzuteilen sind. Zu den Mitwirkungspflichten zählt auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen.

Der Maßnahmeträger hat zu Prüfzwecken maßnahmerelevante Belege (z.B. Auswertung aus der Kostenrechnung, die auf der Finanzbuchhaltung basiert; Jahresabschlussberichte; Einnahme-Überschussrechnung) mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch. Im Falle der Nichtbeachtung können Leistungen ganz oder teilweise versagt bzw. entzogen werden sowie widerrufen werden.

12. Datenquellen

Das Jobcenter München kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben.

Dies kann z.B. das Melderegister, Handelsregister, Insolvenzgericht u.a. sein.